

Hinweise zur Fördermittelvergabe aus dem „Innenstadtfonds“

Vorbemerkung

Das Land fordert bei künftigen Fördermittelvergaben aus dem „Innenstadtfonds“ die strikte Anwendung eines „Fonds-Prinzips“ mit Vorher-Einzahlungen der „Dritt-Mittel“ als nicht zweckgebundene Spenden in den Fonds, bevor die anteiligen Städtebaufördermittel ebenfalls in diesen Fond eingebucht werden dürfen und Auszahlungen an Projektträger erfolgen können.

Auf Anregung des ASZ-Beirats werden 2 Teil-Fonds gebildet

- Innenstadtfonds für Bürgerinitiativen, Stadtmarketing und Gestaltungsmaßnahmen im öffentlichen Raum (mit bis zu 50% Ko-Finanzierung aus Städtebaufördermitteln)
- Innenstadtfonds für Maßnahmen an privaten Gebäuden bzw. auf privaten Freiflächen (mit bis zu 40% Ko-Finanzierung aus Städtebaufördermitteln)

Vorgehensweise zur Antragstellung, Mittelvergabe und Abrechnung

1. Ein Projektträger/Antragsteller stellt sein Vorhaben inkl. Kostenschätzung dem lokalen Entscheidungsgremium (ASZ-Beirat) vor bzw. reicht den Förderantrag schriftlich bei der Stadt ein und erhält vom ASZ-Beirat ein zeitlich befristetes, verbindliches Votum vorbehaltlich der Verfügbarkeit von Fördermitteln im Rahmen des „Innenstadtfonds“.
2. Bei fehlender Mitteldeckung im „Innenstadtfonds“ kann der Projektträger private Gelder zugunsten des „Innenstadtfonds“ (nicht zweck- oder projektgebunden) einwerben oder selbst spenden. Die Stadt steuert sodann die komplementären 50 % (bei privaten Gebäuden/Freiflächen 40%) aus Städtebauförderungsmitteln bei. Es besteht gleichfalls die Möglichkeit für „Dritte“ zur Einzahlung in den „Innenstadtfonds“, um einen gewissen Sockelbetrag zur Verfügung zu haben.
3. Nachdem eine hinreichende Mitteldeckung im „Innenstadtfonds“ gegeben ist, wird ein entsprechender Fördervertrag zwischen der Stadt und dem Projektträger geschlossen bzw. ein Förderbescheid erstellt.
4. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom ASZ-Beirat befürwortete Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine (teilweise) Vorfinanzierung aus dem „Innenstadtfonds“ erfolgen.
5. Nach Vorliegen des Verwendungsnachweises erfolgen die Abrechnung der Maßnahme und die Auszahlung der Fördermittel bzw. der Schlussrate (bei Vorfinanzierung) aus dem „Innenstadtfonds“.